



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#018
Datum: 04.07.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**Wuppertal: Stilllegung der Entwässerung am Störfallplatz im UBF
Langerfeld**

in Wuppertal

**Bahn-km 2,080 bis 2,120 der Strecke 2701 Wuppertal-Oberbarmen -
Schwelm**

**(bevollmächtigte) Vorhabenträgerin:
Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene – Straße (DUSS) mbH
Am Kümmerling 24
55294 Bodenheim**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	3
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	3
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Abfallrecht.....	4
A.4.2	Hinweis zum Immissionsschutz.....	5
A.4.3	Brand- und Katastrophenschutz	6
A.4.4	Unterrichtungspflichten.....	6
A.5	Sofortige Vollziehung	6
A.6	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Umweltverträglichkeit	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Nebenbestimmungen	10
B.5	Gesamtabwägung	10
B.5.1	Betroffenheiten Dritter	10
B.5.2	Beteiligung der TöB.....	10
B.5.3	Ergebnis.....	10
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	12

Auf Antrag der Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene – Straße (DUSS) mbH, Bodenheim, bevollmächtigte Vorhabenträgerin (VT) der DB InfraGo AG Fahrweg, Netz Düsseldorf erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben Wuppertal: Stilllegung der Entwässerung am Störfallplatz im UBF Langerfeld, Bahn-km 2,080 bis 2,120 der Strecke 2701, Wuppertal-Oberbarmen - Schwelm, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die teilweise Stilllegung der Entwässerungsanlagen des Störfallplatzes.

Der Störfallplatz wurde ursprünglich zwecks Behandlung havariierter Ladeeinheiten des kombinierten Ladungsverkehrs errichtet, und zu diesem Zweck mit einer geschlossenen, absperrbaren Auffangwanne versehen. Auslaufende wassergefährdende Stoffe und Löschwasser sollten dort gesammelt und sicher entsorgt werden können.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen (Planungsstand 08.05.2025):

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, 10 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan „Stilllegung der Entwässerung am Störfallplatz“, M 1:250	nur zur Information
-	Ergänzende Unterlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

-entfällt-

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft, Gewässer- und Bodenschutz, Abfallrecht

1. Bei Änderungen der Indirekteinleitung in Abwasserkanäle sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen zu informieren.
2. Die ordnungsgemäße Ausführung der Stilllegung ist hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser auf Grundlage § 46, Absatz 2 der AwSV durch einen Sachverständigen nach AwSV abzunehmen und zu dokumentieren. Das Abnahmeprotokoll ist der Wasserbehörde des Bundes, Essen (Organisationspostfach des Sachbereichs 6, West), unverzüglich zu übersenden.
3. AwSV-Prüfberichte zu prüfpflichtigen Anlagen, die dem EBA in der Vergangenheit teilweise erst sehr verspätet übersandt wurden, enthalten diverse technische Mängel an Anlagenteilen des Störfallplatzes, hier z. B. die Abscheideranlage betreffend). Die erfolgte Mängelbeseitigung ist dem Sachbereich 6 des EBA (Wasserbehörde des Bundes) unverzüglich nachzuweisen. Ebenso sind weitere ausstehende Prüfberichte der Gesamtanlage unverzüglich an die Wasserbehörde des Bundes, Essen (Organisationspostfach des Sb 6-West), zu übersenden. Stimmen Sie sich hierzu mit der Wasserbehörde des Bundes direkt ab.
4. Eine Zwischenlagerung von Aushubmassen darf nicht zu einer Beeinträchtigung von Boden oder Gewässern (Grundwasser) führen. Die Zwischenlagerung von Erdmassen und Schüttgütern darf nur auf versiegelten Flächen erfolgen. Offene Böschungsbereiche, Bodenmieten und Haufwerke sind gegen Erosion, z. B. verursacht durch Starkregenereignisse, zu sichern.

Hinweise:

- Auf der Webseite des EBA finden sich Informationen zu umweltrelevanten Themen, u. a. auch zu AwSV-Anlagen. Die Merkblätter zur Stilllegung von Anlagen nach AwSV und zur Stilllegung von Abscheideranlagen sind in diesem Zusammenhang zu beachten.
- Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG. Demnach ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.
- Auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), sowie auf die Bewirtschaftungsziele und auf das Reinhaltungsgebot für oberirdische Gewässer (§§ 27, 32 WHG) und für das Grundwasser (§§ 47 f. WHG) weise ich hin.
- Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 123 Landeswassergesetz (LWG NW) und § 103 WHG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 - 330 d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

A.4.2 Hinweis zum Immissionsschutz

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -(AVV-Baulärm) zu beachten.

Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die VT nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz -und Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen(insbesondere Verwendung immissionsarmer Baumaschinen, Beschränkung der täglichen Betriebsdauern lärmintensiver Baumaschinen, regelmäßig anzustrebende Abschaltung von Baumaschinen in Arbeitspausen, immissionsoptimierte Aufstellung von technischen Arbeitsmitteln, Abschirmungsmaßnahmen. Die Baustelle ist in diesem Fall so einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.3 Brand- und Katastrophenschutz

Die Feuerwehrpläne sind an den neuen Stand anzupassen. Entwurfsplanerische Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Wuppertal vorabzustimmen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem EBA, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig anzuzeigen.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben **Wuppertal: Stilllegung der Entwässerung am Störfallplatz im UBF Langerfeld** hat im Wesentlichen die Stilllegung von Teilen der Entwässerungsanlagen des Störfallplatzes zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 2,080 bis 2,120 der Strecke 2701 Wuppertal-Oberbarmen - Schwelm in Wuppertal.

Die bauliche Andienung erfolgt über öffentliche Verkehrsflächen. Alle Arbeiten finden auf Grundstücken der VT statt. Für die Arbeiten wird von einer Bauzeit von etwa 3 bis 4 Wochen ausgegangen.

B.1.2 Verfahren

Die Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene – Straße (DUSS) mbH, Bodenheim, bevollmächtigte Vorhabenträgerin (VT) der DB InfraGo AG Fahrweg, Netz Düsseldorf beantragte mit Schreiben vom 26.03.2025, Az. I.IA-W-N-DÜS-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben. Der Antrag ging am gleichen Tag elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes beim EBA, Außenstelle Köln, ein.

Mit Schreiben vom 08.04.2025 wurde die VT um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Stand 08.05.2025 überarbeitet wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.06.2025, Az. 641pa/058-2025#018, stellte das EBA fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-).

Die VT legte dem EBA von ihr vorab eingeholte Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange vor.

Das EBA holte im Verfahren zusätzlich intern die Stellungnahme des Sachbereiches 6 des EBA (Wasserbehörde des Bundes) ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG jedoch auch eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Verfahrensvoraussetzungen für ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren liegen vor.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DUSSE mbH (bevollmächtigt durch DB InfraGo AG Fahrweg, Netz Düsseldorf).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben unterfällt sinngemäß Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG, unter die Änderungen sonstiger Betriebsanlagen von Eisenbahnen subsummiert sind.

Für das Vorhaben wurde mit. verfahrensleitender Verfügung vom 10.06.2025 (gleiches Gz.) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt.

Die Feststellung beruht auf Nr. 14.8.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); hier: Unterschreitung der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die teilweise Stilllegung der Entwässerungsanlagen des sog. Störfallplatzes. Der Störfallplatz wurde ursprünglich zur Behandlung havariierter Ladeeinheiten des kombinierten Ladungsverkehrs errichtet, und zu diesem Zweck mit einer geschlossenen, absperrbaren Auffangwanne versehen. Auslaufende wassergefährdende Stoffe und Löschwasser sollten dort gesammelt und entsorgt werden können.

In der Praxis wurde der Störfallplatz seit seiner Errichtung für Havariefälle nie genutzt, denn im Betrieb stellte es sich als unpraktikabel heraus, im Störfall havarierte Ladeeinheiten zunächst zum Störfallplatz transportieren zu müssen. Für solche Fälle wurden stattdessen eine (mobile) Auffangwanne angeschafft, die im Kranbereich aufgestellt wurde. Im Havariefall können beschädigte Ladeeinheiten in der Auffangwanne abgestellt werden, so dass auslaufende wassergefährdende Stoffe und Löschwasser darin gesammelt werden können.

Der Störfallplatz ist nicht mehr betriebsnotwendig.

Die Anlagenteile, die ursprünglich für die Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe errichtet wurden, sollen daher nun zurückgebaut werden. Da es sich formal um Anlagen für Industrieabwasser handelt, die auch den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unterliegen, werden die Betreiberpflichten (u.a. Dichtheitsprüfung im 5-Jahresturnus) dann entfallen. Lediglich die Oberflächenentwässerung für anfallendes Regenwasser soll erhalten bleiben.

Die weiteren versiegelten Asphaltflächen im Bereich des Störfallplatzes bleiben als solche erhalten, da sie zukünftig in verkehrlicher Hinsicht (zusätzliche Wendemöglichkeit für LKW o.ä.) genutzt werden sollen.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Nebenbestimmungen

Die aufgeführten gewässer- und bodenschutzrechtlichen Gebote, Verbote und Pflichten dienen der Umweltvorsorge im Bereich dieser besonders schützenswerten Umweltmedien. Ihre Präsenz im tenorierenden Teil soll die Wichtigkeit ihrer Beachtung verstärken.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz betreffen auch den Umwelt-, und Arbeitsschutz.

Die vorsorgliche Abstimmung mit der Fachbehörde kann helfen, Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit vermeiden.

Der geplante Bauablauf wird durch die beauftragten Maßnahmen nicht erschwert, und der Bauherr nicht über Gebühr belastet. Das Risiko für die Umwelt, die Öffentlichkeit und die Beschäftigten wird demgegenüber aber verringert.

Die Auflagen sind somit sinnvoll, verhältnismäßig und zumutbar.

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Betroffenheiten Dritter

Es liegen keine privatrechtlichen Betroffenheiten Dritter vor.

B.5.2 Beteiligung der TöB

Seitens der TöB im Beteiligungsverfahren geäußerte Forderungen, Auflagenempfehlungen und Hinweise finden sich im tenorierenden Teil - teilweise sinngemäß – unter Nr. A.4.1.

Bedenken der TöB gegen das Vorhaben sind nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens weder bekannt noch aktenkundig.

B.5.3 Ergebnis

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Plangenehmigungsbescheides liegen vor. Am Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Umweltverträglichkeit der Planung wurde rechtskonform geprüft. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen sind ebenso wie nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen nicht zu besorgen, weshalb

auch dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird. Auch Immissionskonflikte, die nicht zu bewältigende Belästigungen oder Betroffenheiten auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

Unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt keinen relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung sämtlicher Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstünde; sie sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden. Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat mögliche öffentliche und private Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Danach kann der Plan genehmigt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des EBA (Besondere Gebührenverordnung EBA – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine
aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der
Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5
Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der
Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen,
so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag
nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und
begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen
Kenntnis erlangt.

**EBA
Außenstelle Köln
Köln, den 04.07.2025
Az. 641pa/058-2025#018
EVH-Nr. 3534544**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)